

# **EISEN- UND HÜTTENWERKE**

## **AKTIENGESELLSCHAFT**

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Eisen- und Hüttenwerke AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG**

Die Eisen- und Hüttenwerke AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit Ausnahme der in Ziffern 4.1.5, 4.2.1 Satz 1, 4.2.2 Absatz 2 Satz 3, 5.1.2 Absatz 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.2 sowie 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex enthaltenen Empfehlungen aus den unten genannten Gründen.

Ferner hat die Eisen- und Hüttenwerke AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2017 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 entsprochen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen aus Ziffern 4.1.5, 4.2.1 Satz 1, 4.2.2 Absatz 2 Satz 3, 5.1.2 Absatz 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 sowie 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 Deutscher Corporate Governance Kodex:

#### Ziffer 4.1.5

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

Abweichung und Begründung:

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

Die Eisen- und Hüttenwerke AG beschäftigt unterhalb der Vorstandsebene keine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Führungsfunktionen innerhalb des Unternehmens wahrnehmen. Das Kriterium der Vielfalt findet daher insoweit keine Berücksichtigung. Im Übrigen beschäftigt die Eisen- und Hüttenwerke AG als reine Zwischenholding unterhalb der Vorstandsebene lediglich zwei Mitarbeiterinnen, die keine Führungsfunktionen ausüben, so dass eine Festlegung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands derzeit nicht erforderlich ist.

### Ziffer 4.2.1 Satz 1

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Abweichung und Begründung:

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands. Bei einem zweiköpfigen Vorstand sowie mit Blick auf die Holdingfunktion der Eisen- und Hüttenwerke AG besteht aus der Sicht der Gesellschaft kein Bedarf, einen Vorsitzenden oder Sprecher zu benennen.

### Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3

Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreis~~es~~ und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Abweichung und Begründung:

Die Eisen- und Hüttenwerke AG beschäftigt als reine Zwischenholding unterhalb der Vorstandsebene lediglich zwei Mitarbeiterinnen, die keine Führungsfunktionen inne haben. Eine Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreis~~es~~ und der Belegschaft insgesamt ist daher nicht sinnvoll möglich.

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

### Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

Abweichung und Begründung:

Aufgrund der Konzerneinbindung der Gesellschaft und ihrer Minderheitsbeteiligung an der Rasselstein Verwaltungs GmbH und der thyssenkrupp Electrical Steel Verwaltungsgesellschaft mbH rekrutieren sich die Vorstandsmitglieder der Eisen- und Hüttenwerke AG aus den Vorstandsgremien der Beteiligungsgesellschaften. In diesem Rahmen wird das Kriterium der Vielfalt im Rahmen der faktischen Möglichkeiten berücksichtigt.

### Ziffer 5.3.1, Ziffer 5.3.2 sowie Ziffer 5.3.3

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance befasst.

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

- 5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Abweichung und Begründung:

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Mit Blick auf die Dimensionierung und das Aufgabenspektrum des aktienrechtlichen Aufsichtsrats sind Ausschüsse nicht notwendig.

### Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

# EISEN- UND HÜTTENWERKE

## AKTIENGESELLSCHAFT

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

(Bisherige) Abweichung und Begründung:

Bisher hatte der Aufsichtsrat von der förmlichen Festlegung einer Zielsetzung und eines Kompetenzprofils wegen der Besonderheiten der Einbindung der Gesellschaft in den thyssenkrupp Konzern abgesehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Wahlvorschläge an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat am 2. März 2018 beschlossen, die zugrunde gelegten erprobten Maßstäbe und Einschätzungen für die Auswahl der Kandidaten in einer Zielsetzung und einem Kompetenzprofil festzuhalten. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats setzt die Eisen- und Hüttenwerke AG damit die Empfehlungen des DCGK nicht nur - wie bisher - inhaltlich, sondern auch förmlich um. Die Abweichung in der Vergangenheit ist somit für die Zukunft entfallen.

Andernach, 02. März 2018

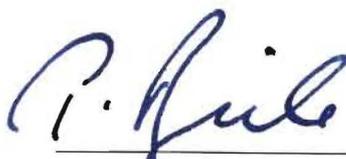
**Für den Aufsichtsrat**



---

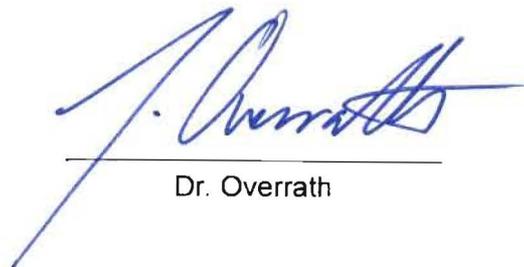
Goss

**Vorstand**



---

Dr. Biele



---

Dr. Overrath